

RS UVS Steiermark 2002/01/31 30.11-119/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2002

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 15 Abs 2 EG-VO 3821/1985, wonach ein Schaublatt nicht vor Ablauf der täglichen Arbeitszeit entnommen werden darf, ergibt sich bereits, dass an einem (Arbeits)tag nicht zwei oder mehrere Schaublätter verwendet werden dürfen. Daher liegt eine unzulässige Doppelbestrafung vor, wenn nicht nur die zu frühe Entnahme des Schaublattes mit Strafe belegt wird, sondern auch die Verwendung eines zweiten Schaublattes am selben (Arbeits)tag. Daher war diese zweite Bestrafung aufzuheben.

Schlagworte

Schaublatt Entnahme Doppelbestrafung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at